

23.10.2014

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 23.10.2014  
zu Ltg.-478-1/D-1/3-2014  
-Ausschuss

## ANTRAG

des Abgeordneten Hauer

zum Antrag des RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES betreffend **Änderung des NÖ Bezügegesetzes**, Ltg.-478-1/D-1/3-2014

Vor dem Hintergrund von § 11 Abs. 22 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, soll klarstellend verfügt werden, dass die Erhöhung des von Ruhe- und Versorgungsbezügen monatlich zu entrichtenden Beitrages in progressiv gestaffelter Form auch auf jene Leistungsempfänger Anwendung finden soll, die am 1. Jänner 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits einen Anspruch auf diese wiederkehrenden Leistungen haben.

Der vom Rechts- und Verfassungsausschuss genehmigte Gesetzesentwurf wird daherwie folgt geändert:

Nach Z. 8 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. Nach § 56 wird folgender § 57 angefügt:

„§ 57

Übergangsbestimmung

§ 25 Abs. 2 und § 37 Abs. 3 sind auch auf Personen anzuwenden, die am 1. Jänner 2015 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.““